

Festsetzung der Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben ab 1. Januar 2024

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit..... 500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit..... 500 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit..... 15 v. H. d. Preises od. Entgeltes

Hundeabgabe

für jeden Hund €.....50,00
 Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes notwendig sind..... €.....20,00

Wasserbezugsgebühr pro m³ mit..... €.....3,20
 jedoch jährlich mindestens je Hausanschluss €..... 112,00

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt monatlich ab Errichtung des Anschlusses:

- a) Für bebaute und bereits bewohnte Grundstücke bis zu 3 in einem Gebäude wohnende Personen ohne Rücksicht auf deren Alter..... €..... 15,30
 für jede weitere wohnende Person €..... 5,20
- b) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, ab Beginn der Bauarbeiten bis zum Bezug des Hauses..... €..... 15,30
- c) für bestehende Objekte, von denen der Wasserzähler ausgebaut und die Hauszuleitung geschlossen ist..... €.....7,20
- d) für Grundstücke bzw. Objekte, bei denen die Wassergebührenpauschale nach a) bis c) nicht errechnet werden kann, jährlich €..... 112,00

Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Überprüfung und Nacheichung eines Wasserzählers ist eine laufende Zählergebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt für Zähler pro Monat €.....3,00
 d) Bereitstellungsgebühr €.....0,15

Die **Wasserleitungsanschlussgebühr** errechnet sich nach nachstehenden

Gebühren, beträgt aber mindestens..... €...3.028,00

A) Grundgebühr €...2.027,00

B) Zuschläge

- 1. für jeden angeschlossenen Haus (Wohnungseinheit) bzw. jede angeschlossene Betriebsstätte *) maximal..... €...1.240,00
 *) wird die gewerbliche Tätigkeit nicht im Wohnbereich ausgeübt, ist ein m²-Ansatz der benützten Fläche in der Höhe von €..... 11,58
 maximal aber €...1.240,00 anzunehmen

Zusätzlich zu Abs. 1 lit. b), Z.1 gelten folgende Zuschläge:

- 2. für die Betriebsstätte von Fleischhauereien und Schlächtereien, je Betriebsstätte..... €...1.079,00
- 3. für die Betriebsstätte von Gastwirtschaften und Bäckereien, je Betriebsstätte ... €..... 862,00
- 4. für die Betriebsstätten von Gärtnereien, Frächtern, Friseuren, Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten und Dentisten, je Betriebsstätte..... €..... 659,00
- 5. ab dem 3. angeschlossenen, aber nicht ständig bewohnten Haushalt mit pauschaler Personenzahl (z.B. Zweit- oder Ferienwohnsitze), je Haushalt €.....968,00
- 6. für jede am Standort ein Jahr nach Entstehen der Gewerbeberechtigung beschäftigten Person, welche nicht im Betriebsstättengebäude wohnt €..... 113,00
- 7. für ldw. Betriebe je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche €..... 113,00
- 8. für Molkereien und Käsereien pro 1.000 Liter Milch-Tagesanlieferung €...1.457,00
- 9. für Schulen pro Schulkind im Zeitpunkt der Inbetriebnahme an die Wasserleitung..... €..... 36,60
 jedoch für Internatsschüler..... €..... 72,20
- 10.für Industriebetriebe der Betonwarenerzeugung bis 3.000 m² Produktions- und Lagerfläche im Freien und überdacht €...4.404,00
 je weitere 1.000 m² dieser Fläche €.....231,00

Kanalgebühren

- a) Die Kanalanschlussgebühr pro Wohnungseinheit bzw. Betriebsstätte..... €...1.117,00
pro Quadratmeter €.....24,40
für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht
ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden: für die ersten 240 m²
der Bemessungsgrundlage €.....24,40
von 241 bis 600 m²..... €.....18,70
darüber €.....12,90
Mindestanschlussgebühr €...4.591,40
Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt
vom 1. bis 200. m² je m² €.....5,00
vom 201. bis zum 600. m² je m² €3,44
ab dem 601. m² je m² €2,32
mindestens aber..... €464,00
- b) Die Kanalbenützungsgebühr pro Haus (Grundgebühr)..... €97,40
pro Kubikmeter Wasserverbrauch €2,80
pro Quadratmeter verbauter Fläche..... €0,92
pro Kubikmeter Wasserverbrauch für landwirtschaftliche Objekte €.....4,18
Für Zweitwohnsitze, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen
keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenützungsgebühr
pauschal (zuzüglich der verbrauchsunabhängigen Gebühr gemäß der
Ermittlung nach § 2..... €55,28

Die **Abfallabfuhrgebühr** beträgt jährlich:

a) Abfalltonne mit:	14-tägiger Entleerung	4-wöchentlicher Entleerung
60 Liter	€ 158,20	€ 88,80
90 Liter	€ 251,30	€ 147,30
120 Liter	€ 344,50	€ 206,00
240 Liter	€ 708,00	€ 440,20
Müllgrundgebühr	€ 28,00	
b) Container mit:		
770 Liter	€ 2.354,20	€ 1.473,50
1.100 Liter	€ 3.386,20	€ 2.118,00
c) Abfallsack mit		
60 Liter	€ 6,70	

Der Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

Festsetzung Gemeindeabgaben ab 01. Jänner 2024

Schulausspeisung je Portion:

Essensbeitrag: Kinder.....	€.....4,20
Erwachsene	€.....4,60
Essen auf Rädern.....	€.....9,20

Monatsbeitrag für die Kindergartenbus-Begleitperson: (seit 03/2018) €.....30,00

Anmerkung laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2017:

50 % Ermäßigung für das zweite und weitere Kind der Familie

In den Wasser-, Kanal- und Abfallabfuhrgebühren und in den Essensbeiträgen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (derzeit 10%) enthalten.

Der Bürgermeister:

Bernhard Winkler-Ebner eh., MBA